

Finanzierung von ausgewählten Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Zuwendungszweck

Die Unfallkasse Sachsen gewährt nach Maßgabe des § 14 SGB VII und nach Einzelfallentscheidung im Rahmen der Haushaltsmittel eine Finanzierung von Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen und Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, Einrichtungen zu unterstützen, die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler aller Schularten zu gewaltfreier Konfliktlösung befähigen und Einfluss auf deren soziales Verhalten nehmen möchten. Folgende Projekte und Maßnahmen können von der Unfallkasse Sachsen gefördert werden:

1. Projekt „Kinder lösen Konflikte selbst“ (KLKS) für Kindergärten, Grund- und Förderschulen der Primarstufe und Horte

Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen – das gelingt durch Mediation und diesen Ansatz kann man nicht früh genug erlernen. Auf Basis des Bensberger Mediationsmodells arbeiten Mediatoren mit 5- bis 10jährigen Kindern sehr erfolgreich. Das Projekt dauert 3 Jahre.

Die Unfallkasse Sachsen übernimmt für Kindertageseinrichtungen maximal 2.360 € und für Schulen (in Zusammenarbeit mit dem Hort) maximal 2.960 €; die restlichen Projektkosten müssen von der Einrichtung bzw. mittels weiterer Fremdfinanzierung getragen werden. Weitere Informationen siehe [Projektantrag KLKS](#).

2. Projekt „Kommunikations- und Konflikttraining (KuK)“ für allgemein- und berufsbildende Schulen

Hierbei handelt es sich um ein Kurz-Projekt (ca. 1-3 Tage) zur Sozialkompetenz mit schulspezifischer Zielsetzung. Es werden Schulen unterstützt, in denen soziale Konflikte bereits zu eskalieren drohen. Die konkrete inhaltliche Zielstellung stimmt die Schule mit den von der UK Sachsen bestätigten Auszubildenden eigenständig ab.

Das Projekt wird in der Regel im Klassenverbund durchgeführt. Die Antragstellung für die Honorarkosten erfolgt mit dem [Projektantrag KuK](#). Der maximale Förderbetrag durch die UK Sachsen beträgt 600 €. Darüber hinaus gehende Kosten müssen durch die Schule bzw. mittels weiterer Fremdfinanzierung getragen werden.

3. Maßnahmen für gesundes Miteinander (MgM)

Die UK Sachsen fördert Maßnahmen im Rahmen der folgenden drei Schwerpunkte, um die Grundlage für ein gesundes und gewaltfreies Miteinander in Kita bzw. Schule zu schaffen.

Die konkrete inhaltliche Zielstellung stimmt die Einrichtung mit den von der UK Sachsen bestätigten Ausbildenden eigenständig ab.

3.1 Teambuilding

Diese 1-2 tägige Maßnahme hat das Ziel, ein gemeinsames Gruppengefühl und Gruppenzugehörigkeit zu schaffen. Die Maßnahme wird in der Regel in der Gruppe bzw. im Klassenverbund durchgeführt und unterstützt Einrichtungen, bei denen negative gruppensdynamische Prozesse bestehen und ein „Wir-Gefühl“ sowie Kooperation im Team gefördert werden müssen.

3.2 Strategien in der Arbeit mit Dauerstörern

Hierbei handelt es sich um eine proaktive Maßnahme (1-2 Tage) zur Präventionskompetenz von Beschäftigten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit für die berufliche Praxis. In Kita und Schule können steigende arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festgestellt werden. Die Maßnahme soll die Handlungskompetenz der über die Unfallkasse Sachsen versicherten Beschäftigten stärken, indem ein sicherer Umgang mit dauerstörenden Kindern erreicht wird. Einrichtungen in freier Trägerschaft haben die Möglichkeit, die Förderung bei ihrem Unfallversicherungsträger zu beantragen.

3.3 Gewaltübergriff - Umgang mit aggressiven Kindern

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermittlung geeigneter praktischer Methoden und Ansätze der Gewaltprävention mit Schwerpunkt Betrachtung aggressiver Verhaltensweisen von Kindern. Es sollen Handlungsempfehlungen aufgezeigt werden, um Gesundheitsgefahren zu minimieren und dadurch Fehlbelastungen der über die Unfallkasse Sachsen versicherten Beschäftigten vorzubeugen. Einrichtungen in freier Trägerschaft haben die Möglichkeit, die Förderung bei ihrem Unfallversicherungsträger zu beantragen.

Die Antragstellung für die Honorarkosten erfolgt mit dem Projektantrag MgM. Der maximale Förderbetrag durch die UK Sachsen beträgt 600 €. Darüber hinaus gehende Kosten müssen durch die Kita bzw. Schule mittels weiterer Fremdfinanzierung getragen werden.

2. Anträge

Antragsberechtigt sind Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) und Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft.

Ausnahme: „3.2 Strategien in der Arbeit mit Dauerstörern“ und „3.3 Gewaltübergriff - Umgang mit aggressiven Kindern“ kann von Einrichtungen in freier Trägerschaft nicht über die Unfallkasse Sachsen beantragt werden.

3. Verfahrensregelung

Fördermittel für die genannten Projekte und Maßnahmen werden zu Beginn einmalig beantragt und bewilligt. Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Antragstellung ist alle 2 Jahre möglich. Einrichtungen, die sich erstmalig bewerben, werden bevorzugt berücksichtigt.

Der Projektantrag ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Verwendung der jeweiligen Antragsformulare inklusive einer Projekt- bzw. Maßnahmenbegründung mit dem Angebot Anbieters – per Post oder per Mail - zu stellen an:

Unfallkasse Sachsen
Referentin Psychologie
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen

E-Mail: Sekretariat.Praevention@uksachsen.de

4. Auszahlung der Mittel (Betrifft KUK und MgM)

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das Konto der antragstellenden Einrichtung. Eine Auszahlung auf Privatkonten oder an Einzelpersonen ist nicht zulässig.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung der Rechnung vom Anbieter und eines kurzen formlosen Sachberichtes zum Projekt.

5. Verwendungsnachweis (Betrifft KLKS)

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, prüffähige Nachweise über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel an die Unfallkasse Sachsen zu übergeben:

Ein jährlicher Zwischenbericht bis 30.11. sowie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes formloser Verwendungsnachweis (Belege über ausgegebene Mittel) und kurzer Abschlussbericht – mit Angabe der Dok-Nr. aus dem Zuwendungsbescheid

6. Nicht verbrauchte Finanzmittel

Nicht verbrauchte Finanzmittel sind an die Unfallkasse Sachsen zurückzuzahlen.

Werden Finanzmittel entgegen dem im Bescheid bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Für das Aufheben des Positivbescheides und die Rückforderung finden die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 49 und 49 a VVfG) Anwendung.

7. Schlussbestimmungen

Ein genereller Anspruch auf Finanzierung durch die Unfallkasse Sachsen besteht nicht.

Der Unfallkasse Sachsen steht das Recht zur Verwendung der Ergebnisse und der Projekt- oder Maßnahmenkonzeption zu.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie wird fortlaufend inhaltlich überprüft.

Unfallkasse Sachsen

Geschäftsführer

Dr. Martin Winter

Meißen, den 31.08.2024